

Verfasser/in: Herr M.Wendt, Tel.:164- 126	Federführend: Fachbereich 5 - Finanzen und Beteiligungen	Aktenzeichen: 22 00 00 / 22 20 00	Datum: 10.10.2024
---	--	---	----------------------

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
23.10.2024 FiWi						
24.10.2024 VA						
28.11.2024 Rat						

**Betreff:**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) im Zuge der Grundsteuerreform 2025**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Syke beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

**Sachverhalt:**

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 ([1 BvL 11/14](#), [1 BvR 889/12](#), [1 BvR 639/11](#), [1 BvL 1/15](#), [1 BvL 12/14](#)) wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 11 des Grundgesetzes festgestellt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar umzusetzen ist.

Nachdem auf Bundes- und Landesebene die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden, waren Bürger, Finanzverwaltungen und Kommunen gefordert, die Maßnahmen für eine Reformumsetzung zu ergreifen.

Das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) sieht vor, einen aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln. Von diesem Hebesatz kann gem. § 7 (2) in der Hauptveranlagung abgewichen werden, solange er in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wird. Der Rat der Stadt Syke hat abweichend zu dieser Regelung (BV 2019/067-1) am 27.06.2019 beschlossen, dass die Bürger in ihrer Gesamtheit durch die Grundsteuerreform nicht höher belastet werden sollen. Daher soll ein aufkommensneutraler Hebesatz nicht nur ermittelt, sondern auch festgesetzt werden.

Da es durch die Reform bei der Grundsteuer A zu Verlagerungen der Bemessungsgrundlagen hin zur Grundsteuer B gekommen ist, sollte aus Sicht der Stadtverwaltung ein Hebesatz auf Basis eines Gesamtsteueraufkommens ermittelt werden.

Der ermittelte Hebesatz unter Einbeziehung der aktuell durch die Finanzverwaltung veröffentlichten Grundlagenbescheide beträgt für die Grundsteuer A und B 335 v.H.

Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatungen durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da die bisherigen Hebesätze gem. § 25 (2) GrStG zum Beginn des Haushaltsjahres ihre Gültigkeit verlieren, sollte eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt werden. Andernfalls könnte die erste Vorauszahlungsfälligkeit am 15.02.2025 nicht gehalten werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit betragen die Erträge aus der Grundsteuer A und B 4.275.000 €. Mit den neuen Hebesätzen würde sich eine Reduzierung im Haushaltsansatz von rd. 10.000 € ergeben.

**Nachhaltigkeit:**

Unter den großen Steuerarten (Gewerbsteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer) ist die Grundsteuer die konstanteste Ertragsquelle einer Kommune, da sie keinen Schwankungen unterworfen ist.

**Durchführungszeitraum:**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Anlage/n:**

**Satzung der Stadt Syke über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Syke erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 335 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 335 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 430 v.H. |

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Syke, den 28.11.2024

Suse Laue  
Die Bürgermeisterin